

**Satzung des VHS-Zweckverbandes „Diemel-Egge-Weser“  
vom 3./4.11.1975**

einschließlich

1. Nachtrag vom 13.02.1985 (gültig ab 01.12.1984)
2. Nachtrag aus dem Jahr 1999

**§ 1**

**Verbandsmitglieder**

- (1) Aufgrund der Beschlüsse des Rates der Stadt Beverungen vom 27.10.1975, des Rates der Stadt Warburg vom 28.4., 8.10. und 30.10.1975, des Rates der Stadt Willebadessen vom 29.4., 25.9. und 30.10.1975, des Rates der Stadt Borgentreich vom 29.9.1975 und der Entscheidung des Hauptausschusses des Rates der Stadt Borgentreich vom 20.10.1975 haben die genannten Gemeinden in Ausführung der §§ 4, 11 und 17 des 1. Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - 1.WbG) vom 31.7.1974 (SGV NW 223) die vorliegende Satzung vereinbart und schließen sich zu einem Zweckverband im Sinne des nordrhein-westfälischen Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGAG) vom 26.4.1961 (GV NW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.7.1969 (GV NW S. 514) zusammen.
- (2) Der Zweckverband ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.

**§ 2**

**Name, Sitz Dienstsiegel**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „VHS-Zweckverband Diemel-Egge-Weser“.
- (2) Sitz des Zweckverbandes ist Warburg.
- (3) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel gemäß Muster 8 der Anlage zur Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16.5.1956 in der Fassung vom 9.12.1969 (GV NW S. 937). Dieses enthält die Inschrift „ Volkshochschulzweckverband Diemel-Egge-Weser“ (oberer Halbkreis) und das Landeswappen (unterer Halbkreis).

**§ 3**

### **Aufgaben**

- (1) Der Zweckverband übernimmt als Aufgabe den Betrieb einer Volkshochschule (VHS). Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gem. §§ 1 Abs. 2.2 Abs. 2 11.1 WbG.
- (2) Die Volkshochschule dient der Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen nach Beendigung einer ersten Bildungsphase. Sie arbeitet parteipolitisch und umweltanschaulich neutral. Den VHS-Dozenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.
- (3) Die Arbeit der Volkshochschule ist sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als auch auf den Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen der Teilnehmer gerichtet. Zu diesem Zweck kann die Volkshochschule entsprechend dem Bedarf Lehrveranstaltungen (Vorträge, Seminare, Kurse, Diskussionen, Studienfahrten, Vorführungen u.a.m.) gemäß §§ 3, 4 Abs.1, 131. WbG anbieten.
- (4) Andere Aufgaben kann der Zweckverband nur durch Änderung dieser Satzung übernehmen.

### **§ 4**

#### **Rechtscharakter, Gliederung**

- (1) Die Volkshochschule ist als nichtrechtsfähige Anstalt des Trägers eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 Gemeindeordnung NW. Die von ihr angebotenen Lehrveranstaltungen sind für jedermann zugänglich; bei abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.
- (2) Die Volkshochschule unterhält Einrichtungen der Weiterbildung in Warburg, Beverungen, Borgentreich, Peckelsheim und Willebadessen.
- (3) Die Volkshochschule ist in Fachbereiche zu gliedern; dabei sind die in den einzelnen Mitgliedsstädten vorhandenen Einrichtungen zu berücksichtigen.

### **§ 5**

#### **Organe des Zweckverbandes**

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstandsvorsteher.

**§ 6****Verbandsversammlung**

- (1) Jedes Verbandsmitglied entsendet je angefangene 2000 Einwohner 1 Vertreter in die Verbandsversammlung.  
Es gilt jeweils die Bevölkerungszahl nach der letzten Fortschreibung des Statistischen Landesamtes. Die Zahl der Vertreter bleibt während der Wahlperioden der Vertretungen der Verbandsmitglieder unverändert.
- (2) Auf die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters (§ 15 Abs.4 GkG) findet § 50 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechende Anwendung.  
Hat der Vorsitzende der Verbandsversammlung seinen Wohnsitz im Altkreis Warburg, so ist als sein Stellvertreter eine Person mit Wohnsitz in der Stadt Beverungen zu wählen bzw. umgekehrt.

**§ 7****Zuständigkeiten der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht nach dieser Satzung dem Vorstandsvorsteher, dem Fachausschuß oder dem VHS-Leiter übertragen sind.
- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über:
- a) Bestellung des Vorstandsvorstehers/und seines Vertreters
  - b) allgemeine Richtlinien über die Arbeit der VHS
  - c) Erlaß der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan
  - d) Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandsvorstehers
  - e) die Ernennung, Einstellung, Beförderung und Entlassung, Bezüge und Vergütung sowie Versorgung von Beamten und Angestellten des Zweckverbandes, soweit nicht ihre Rechtsverhältnisse durch das allgemeine Beamten- und Tarifrecht geregelt sind
  - f) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
  - g) die Aufnahme von Darlehen und Bestellung von Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die von vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen
  - h) den Erlaß und die Änderung von Satzungen, Honoraranordnung, Gebühren-/Entgeltordnung, Benutzungsordnung
  - i) die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder
  - j) den Weiterbildungsentwicklungsplan
  - k) die Auflösung des Zweckverbandes.

**§ 8**

**Beschlüsse der Verbandsversammlung  
Bekanntmachungsform**

- (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gefaßt, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Änderungen der Verbandssatzung, die Aufnahme weiterer Mitglieder sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung und außerdem der Zustimmung aller Verbandsmitglieder. Beschlüsse zur Änderung von Aufgaben des Zweckverbandes müssen einstimmig gefaßt werden.
- (3) Für die Beschlußfähigkeit sowie für Abstimmungen und Wahlen gelten die §§ 49 Abs. 1, 50 GO NW entsprechend, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, erfolgen im Westfalen-Blatt und in der Neuen Westfälischen; im übrigen finden die Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung vom 26.8.1999 (GV NW S. 516) entsprechende Anwendung.

**§ 9**

**Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wird zu ihrer 1. Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes durch den ältesten Bürgermeister der Verbandsmitglieder, danach jeweils durch ihren Vorsitzenden schriftlich einberufen. Sie tritt wenigstens zweimal im Rechnungsjahr, im übrigen nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende hat sie unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vertreter oder ein Verbandsmitglied dies unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit dem Vorstandsvorsteher fest.
- (3) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird durch einen vom Vorstandsvorsteher zu benennenden Schriftführer eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

**§ 10****Fachausschuss**

Zur Beratung der VHS-Arbeit und zur Förderung der Zusammenarbeit der einzelnen Gemeinden kann die Verbandsversammlung einen Fachausschuß bilden.

**§ 11****Verbandsvorsteher**

Der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten gewählt; er darf der Verbandsversammlung nicht angehören.

Der Verbandsvorsteher wird von einem der drei Bürgermeister der Mitgliedsstätte Beverungen oder Borgentreich oder Willebadessen vertreten. Auf die Wahl findet § 16 Abs. 1 GkG entsprechend Anwendung.

**§ 12****Zuständigkeiten des Verbandsvorstehers**

- (1) Der Verbandsvorsteher ist zuständig für Entscheidungen über die laufenden Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit die Angelegenheiten nicht dem Fachausschuß oder dem VHS-Leiter übertragen sind. Darüber hinaus hat der Verbandsvorsteher die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen.
- (2) Der Verbandsvorsteher ist
  - a) Dienstvorgesetzter der übrigen Bediensteten des Zweckverbandes
  - b) Vorgesetzter des VHS-Leiters.
- (3) Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Die Form der Verpflichtungserklärung richtet sich nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit.

**§ 13****Bedienstete des Trägers**

VHS-Leiter, hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter, Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter der VHS sind Bedienstete des Trägers.

**§ 14****VHS-Leiter**

- (1) Die Volkshochschule wird durch einen hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter geleitet (VHS-Leiter). Er ist verantwortlich für die Arbeit der Volkshochschule.

- (2) Der VHS-Leiter hat im Zusammenwirken mit dem in § 15 genannten hauptamtlichen Mitarbeiter vorzubereiten und durchzuführen:
- a) langfristige Planung des Weiterbildungsangebots
  - b) Aufstellung des Arbeitsplanentwurfs nach Maßgabe des § 3 dieser Satzung.
  - c) Verpflichtung der nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter.
  - d) Öffentlichkeitsarbeit
  - e) Vorbereitung des Haushaltsvoranschlags (Unterabschnitt Volkshochschule)
  - f) Verfügung über die im Haushaltsplan für den Betrieb der Volkshochschule bereitgestellten Mittel im Rahmen einer von der Verbandsversammlung zu beschließenden Dienstanweisung.
  - g) Verwaltung der Räume, Ausstattung und Einrichtung der Volkshochschule.
  - h) Ausübung des Hausrechts in Vertretung des Verbandsvorstehers.
- (3) Der VHS-Leiter ist Vorgesetzter der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter der Volkshochschule sowie der Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstigen Mitarbeiter. Zur Planung und Durchführung der VHS-Arbeit führt er regelmäßig Besprechungen mit den hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitern durch.

## **§ 15**

### **Hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter**

- (1) Nach Maßgabe des Stellenplans werden hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter eingestellt. Für den Fall, daß 2 hauptberufliche Mitarbeiter eingestellt werden, muß die zweite hauptamtliche Kraft in Beverungen stationiert, bzw. überwiegend in Beverungen erreichbar sein.
- (2) Die Mitarbeiter sind verantwortlich für die Arbeit in den ihnen übertragenen Abteilungen/Fachbereichen/ Zweigstellen. Sie wirken an der Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen mit
- a) durch Aufstellung des Arbeitsplanentwurfes für ihre Abteilung/ihren Fachbereich,
  - b) durch eigene Lehrveranstaltungen,
  - c) durch regelmäßige gemeinsame Beratungen mit dem VHS-Leiter.

Hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter, die Leiter von Zweigstellen/Abteilungen/Fachbereichen sind, haben das Recht in den Sitzungen des Fachausschusses ihre von der Auffassung des VHS-Leiters abweichende Meinung in Angelegenheiten ihres Aufgabebereichs vorzutragen.

**§ 16****Nebenamtliche/nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter**

- (1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann entsprechend vorgebildeten pädagogischen Mitarbeitern übertragen werden, die nebenamtlich oder nebenberuflich tätig sind.
- (2) Die Aufgaben der Mitarbeiter richten sich nach dem mit ihnen abgeschlossenen Werkvertrag (Dozentenvertrag). Sie können an der Planung von Lehrveranstaltungen mitwirken durch
  - a) Vorschläge für Arbeitspläne,
  - b) Teilnahme an gemeinsamen Besprechungen des pädagogischen Personals auf Einladung des VHS-Leiters.
- (3) Die nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter haben das Recht, je Fachbereich zwei Sprecher zu wählen. Der VHS-Leiter hat zu der erforderlichen Versammlung einzuladen.  
Die Sprecher haben das Recht zur Vorbereitung des Arbeitsplans von den Leitern der betreffenden Abteilung/des betreffenden Fachbereichs angehört zu werden.

**§ 17****Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst  
und sonstige Mitarbeiter**

- (1) Nach Maßgabe des Stellenplans werden Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst der VHS und sonstige Mitarbeiter eingestellt.
- (2) Sie unterstützen den VHS-Leiter in der Planung und Durchführung der Organisation der VHS-Arbeit oder sonstiger, mit dem Betrieb der VHS unmittelbar zusammenhängender Angelegenheiten.

**§ 18****Arbeitsplan**

- (1) Der Arbeitsplan der Volkshochschule wird für ein Semester/Trimester und längstens für ein Jahr aufgestellt. Er ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
- (2) Im Arbeitsplan wird auf die in § 161. WbG genannten kommunalen Einrichtungen hingewiesen.
- (3) Nach Möglichkeit sollen zugleich auch die sonstigen örtlich zugänglichen und anerkannten Weiterbildungsangebote und Veranstaltungen anderer Einrichtungen bekanntgemacht werden.

## **§ 19**

### **Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Verbandsmitglieder**

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt den VHS-Leiter und die Leiter der anerkannten Kultureinrichtungen der Mitglieder des Zweckverbandes, insbesondere die Leiter der Büchereien, Bildstellen, Musikschulen, Familienbildungsstätten und Jugendbildungsstätten wenigstens einmal in jedem Arbeitsabschnitt der Volkshochschule zu einer gemeinsamen Besprechung ein. In ihr werden Möglichkeiten der Zusammenarbeit erörtert.
- (2) Die Leiter der in Absatz 1 genannten kommunalen Einrichtungen haben sich über ihre Arbeitsabsichten frühzeitig gegenseitig zu informieren und sind gehalten, ihre Planungen gegenseitig zu fördern.

## **§ 20**

### **Teilnehmer**

Die Teilnehmer der VHS haben das Recht, für Kurse der VHS je einen Vertreter zu wählen. Die Kursvertreter eines Fachbereichs wählen zwei Sprecher. Der VHS-Leiter hat zu der erforderlichen Wahlversammlung einzuladen.

Die Sprecher haben das Recht zur Vorbereitung des Arbeitsplans von den Leitern der betreffenden Abteilung/des betreffenden Fachbereichs angehört zu werden.

## **§ 21**

### **Gebühren/Entgelte**

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule gilt die Gebührenordnung/Entgeltordnung des Zweckverbandes „Diemel-Egge-Weser“.

## **§ 22**

### **Deckung des Sachbedarfs**

- (1) Die für die VHS-Arbeit nach Maßgabe der Arbeitspläne im Bereich der Verbandsmitglieder erforderlichen Räumlichkeiten werden der VHS von den Verbandsmitgliedern unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, eigene Gebäude für die VHS-Arbeit zu errichten; sofern zur Erlangung von Landeszuschüssen der Zweckverband als Errichter der VHS-Gebäude vorgeschrieben ist, muß der Zweckverband die Planungen des betreffenden Verbandsmitglieds übernehmen, wenn ihn das Verbandsmitglied von Errichtungs- und Folgekosten freistellt; im übrigen ist das Einvernehmen zwischen Zweckverband und Verbandsmitglied herzustellen.



- (3) Soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht aus Teilnehmerentgelten und Zuschüssen gedeckt wird, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage. Die Umlage bemißt sich nach dem Verhältnis der im Bereich der einzelnen Verbandsmitglieder durchgeführten Lehrveranstaltungen mit Ausnahme nicht kostendeckender Einzelveranstaltungen eines Mitgliedes, die dem Mitglied des Veranstaltungsortes voll zufallen.
- (4) Der Verbandsvorsteher hat eine Haushaltssatzung mit Haushaltsplan nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften zu entwerfen und der Verbandsversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen. Nach Ablauf des Rechnungsjahres hat der Verbandsvorsteher nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften Rechnung zu legen. Überschüsse und Fehlbeträge sind hiernach spätestens im übernächsten Rechnungsjahr zu veranschlagen.

### **§ 23**

#### **Auseinandersetzung**

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.
- (2) Die hauptamtlich tätigen Beamten und Angestellten werden vom Rechtsnachfolger des Zweckverbandes übernommen; wird der Zweckverband ohne Rechtsnachfolger aufgelöst, werden die Bediensteten von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Mitgliedszahlen in der Verbandsversammlung übernommen. Die Vorschriften des § 128 BRRG gelten entsprechend.

### **§ 24**

#### **Geltung der gesetzlichen Vorschriften**

Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, die sich u.a. ergeben aus folgenden Gesetzen:

1. Weiterbildungsgesetz, Gemeindeordnung, Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, Landesbeamtengesetz, Personalvertretungsgesetz.

### **§ 25**

#### **Inkrafttreten**

Der Zweckverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung und ihrer Genehmigung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde. An demselben Tag tritt diese Satzung in Kraft; gleichzeitig nimmt der Zweckverband seine Tätigkeit auf.

Beverungen, den 3.11.1975

Für die Stadt Beverungen:  
gez. Ellinghaus (Bürgermeister)

Peckelsheim, den 3.11.1975

Für die Stadt Willebadessen:  
gez. Müller (Bürgermeister)

Borgentreich, den 4.11.1974

Für die Stadt Borgentreich:  
gez. Temme (Bürgermeister)

Warburg, den 4.11.1975

Für die Stadt Warburg:  
gez. Dierkes (Bürgermeister)

#### **Genehmigung**

Die Aufgrund der Beschlüsse des Rates der Stadt Beverungen vom 27.10.1975. des Rates der Stadt Warburg vom 28.4.1975, 8.10.1975 und 27.10.1975 des Rates der Stadt Willebadessen vom 29.4.1975, 25.9.1975 und 30.10.1975, des Rates der Stadt Borgentreich vom 29.9.1975 und der Entscheidung des Hauptausschusses des Rates der Stadt Borgentreich vom 20.10.1975 zwischen den Beteiligten vereinbarte **S a t z u n g** des

Volkshochschul-Zweckverbandes „Diemel-Egge-Weser“

wird hierdurch gem. § 10 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert am 16. Juli 1969 (GV.NW. S.514), **g e n e h m i g t**.

-021-22-

347 Höxter 1, den 10. November 1975

Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche  
Verwaltungsbehörde  
Sellmann

---

Die vorstehende Satzung und meine Genehmigung werden hiermit gem. § 11 Abs.1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV.NW. S.190), zuletzt geändert am 16. Juli 1969 (GV.NW. S.514), bekanntgemacht.

347 Höxter 1, den 10. November 1975

Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche  
Verwaltungsbehörde  
gez. Sellmann